

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

36

16. März 1966

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276, 844; Straßenverkehrsgesetz § 18; Reichsversicherungsordnung §§ 898, 899 alter Fassung, § 1542; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Der Kraftfahrer, der sein Fahrzeug zurücksetzt, ohne den hinter dem Fahrzeug liegenden, beim Zurücksetzen zu befahrenden Raum überblicken zu können, muß sich in aller Regel eines Einweisers bedienen. Das gilt nicht nur für Straßen, sondern insbesondere auch für Baustellen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn mit voller Sicherheit anzunehmen ist, daß eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
2. Kraftfahrer sind als solche noch keine Arbeiteraufseher.
3. Das Haftungsprivileg bei der Schädigung von Arbeitskameraden entfällt bei Vorliegen eines Zwangshaftpflichtversicherungsverhältnisses. Das gilt auch dann, wenn nicht der geschädigte Arbeitskamerad selbst, sondern kraft Forderungsübergangs der gesetzliche Sozialversicherungsträger Ansprüche geltend macht.
4. Zur Entscheidung der Frage, ob ein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB in Betracht kommt, ist eine vollständige Abwägung aller Umstände erforderlich.

Aktenzeichen: 1 AZR 414/65

Urteil des BAG vom 16. März 1966

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 414/65

5 Sa 14/65 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. März 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 1965 – 5 Sa 14/65 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war bei einer Baufirma als Kraftfahrer beschäftigt. Am 7. November 1962 fuhr er einen firmeneigenen Lastzug, bestehend aus Triebwagen und Anhänger. Mit diesem brachte er Sand und Kies zu einer Baustelle seiner Arbeitgeberin. Auf dieser Baustelle war auch der Bauhelfer Sch , der ebenfalls im Arbeitsverhältnis zu der Arbeitgeberin des Beklagten stand, beschäftigt.

An der Baustelle angelangt, fuhr der Beklagte mit dem Lastzug rückwärts auf eine Box zu, bis der Anhänger mit seiner Rückfront unmittelbar vor der Box stand. Darauf betätigte der Beklagte die Kippvorrichtung des Anhängers und entlud dadurch die Ladung des Anhängers in die Box. Er ließ die Ladefläche des Anhängers nach der Entladung in der Entladestellung schräg aufwärts gerichtet stehen, koppelte den Anhänger vom Triebwagen ab und fuhr mit dem Triebwagen allein etwa 10 m vorwärts. Anschließend setzte er den Triebwagen so zurück, daß er dessen Ladung in die benachbarte Box entleeren konnte. Nachdem das geschehen war, fuhr er mit dem Triebwagen, dessen Pritsche er nach der Entladung wieder in ihre ursprüngliche horizontale Lage gebracht hatte, etwa 10 m nach vorn.

Nunmehr wollte der Beklagte den Anhänger wieder an den Motorwagen koppeln. Zu diesem Zweck brachte er die Gabel des Anhängers in die für das Ankoppeln erforderliche Stellung und setzte mit dem Triebwagen in Richtung auf den Anhänger, der mit hochgestellter Pritsche noch vor der ersten Box stand, zurück. Als er mit der Rückseite des Triebwagens das Vorderteil des Anhängers fast erreicht hatte, ertönte ein Schrei. Der Beklagte hielt den Triebwagen sofort an, stieg aus und sah den Bauhelfer Sch unter dem vorderen Teil des Anhängers liegen. Sch war zwischen Triebwagen und Anhänger eingequetscht und dadurch auf der Stelle getötet worden.



Das gegen den Beklagten wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitete Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden, da dem Beklagten ein Verschulden an der Tötung des Bauhelfers Sch nicht nachzuweisen sei.

Die Klägerinnen haben an die Witwe des Getöteten die in den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht. Unter Berufung auf § 1542 RVO verlangen sie vom Beklagten Ersatz für ihre Aufwendungen, jedoch nur zur Hälfte, da sie das Mitverschulden des Bauhelfers Sch an der Entstehung des Unfalls mit 50 % veranschlagen. Ihre Aufwendungen, die sie bis zum 31. Dezember 1963 geleistet haben, machen sie insoweit mit dem bezifferten Klageantrag geltend. Für die daran anschließende Zeit fordern sie die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihnen die von ihnen gemachten und zu machenden Aufwendungen, soweit sie auf die Klägerinnen übergegangen sind, im obigen Rahmen zu ersetzen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen das Ziel ihrer Klage weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, zu dem Unfall sei es dadurch gekommen, daß sich der Bauhelfer Sch, der bis dahin an einer Betonmischmaschine in einiger Entfernung von der Unfallstelle gearbeitet habe, ohne Wissen und gegen den Willen des Beklagten zwischen Triebwagen und Anhänger begeben habe, um beim Ankoppeln des Anhängers zu helfen. Das Berufungsgericht meint, mit einem solchen Verhalten seines Arbeitskameraden habe der Beklagte nicht rechnen können. Zwar spiele es für dessen Haftung keine Rolle, daß sich der Unfall nicht auf einer



öffentlichen Straße, sondern auf einer Baustelle ereignet habe. Jedoch scheide eine Haftung des Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz deshalb aus, weil der Getötete beim Betrieb des Unfallfahrzeugs tätig gewesen sei. Aus diesem Grunde komme eine Umkehrung der Beweislast nach § 18 StVG nicht in Betracht. Vielmehr müßten die Klägerinnen ein Verschulden des Beklagten beweisen. Dieser Beweis sei von ihnen nicht erbracht worden. Da der Beklagte nur im Falle, daß ihm ein Verschulden nachgewiesen werde, hafte, sei die Klage nicht begründet.

Diesen Ausführungen kann in den entscheidenden Punkten nicht zugestimmt werden.

1. Gegen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Unfallhergang selbst werden von der Revision keine Beanstandungen erhoben. Sie sind deshalb für den Senat bindend. Zwar stehen Augenzeugen für den Unfallhergang nicht zur Verfügung. Die Schlüsse, die das Landesarbeitsgericht aus der Unfallsituation zieht, sind jedoch möglich. Fehler gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze bei der Feststellung des Unfallhergangs sind nicht erkennbar. Wenn das Landesarbeitsgericht angesichts der Gesamtsituation zu der Überzeugung gekommen ist, der Unfall habe sich so abgespielt, wie es im angefochtenen Urteil – dem Vortrag des Beklagten folgend – festgestellt ist, so ist das aus Rechtsgründen also nicht zu beanstanden.

Für die Beurteilung der Rechtslage muß daher der Senat davon ausgehen, daß der Beklagte den Bauhelfer Sch nicht veranlaßt hat, bei dem Ankoppeln des Anhängers zu helfen und zu diesem Zweck zwischen Triebwagen und Anhänger zu treten. Ferner muß der Senat die Annahme, daß der Beklagte gesehen habe, wie der Bauhelfer Sch hinter den Triebwagen trat, als dieser zurücksetzte, als widerlegt ansehen.

2. Ob der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, eine Haftung des Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz scheide



aus, weil der Bauhelfer Sch bei dem Betrieb des Unfallfahrzeugs tätig gewesen sei, und deshalb kämen für eine Haftung des Beklagten nur die Vorschriften des BGB über unerlaubte Handlungen in Betracht, zu folgen ist, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung. Gleiches gilt von den Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage der Beweislast.

Zwar handelt es sich bei der Frage der Beweislast im vorliegenden Fall – ebenso wie bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Straßenverkehrsgesetzes – um eine solche des materiellen Rechts. Sie wäre also, wenn es für die Entscheidung auf sie ankäme, von Amts wegen und ohne Verfahrensrüge der Revision zu prüfen. Einer solchen Prüfung bedarf es im Streitfall jedoch deshalb nicht, weil sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und auf die Beweislast nicht halten läßt.

3. Selbst wenn man der Ansicht des Landesarbeitsgerichts folgt, daß der Beklagte nur dann haftet, wenn ihm ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschriften des BGB über die Haftung aus unerlaubter Handlung zur Last fällt, so ergibt sich aus dem im angefochtenen Urteil festgestellten, sich mit der Darstellung des Beklagten deckenden Sachverhalt, daß der Beklagte den Tod des Bauhelfers Sch schuldhaft herbeigeführt hat. Gemäß § 844 BGB ist er deshalb der Witwe des Getöteten zum Ersatz des durch den Unfall hervorgerufenen Schadens verpflichtet, und gemäß § 1542 RVO sind die Klägerinnen als Rechtsnachfolgerinnen der Witwe kraft gesetzlichen Forcierungsübergangs berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten zu stellen. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Der Unfall ereignete sich beim Zurücksetzen des Triebwagens in Richtung auf den mit hochgestellter Pritsche stehenden Anhänger. Der Beklagte hat dabei



den zwischen Triebwagen und Anhänger stehenden Bauhelfer Sch nicht sehen können, wie das Landesarbeitsgericht für den Senat bindend festgestellt hat. Da sich der Unfall bei Tageslicht ereignet hat, folgt hieraus, daß infolge der Bauweise des Unfallfahrzeugs der Raum, der von diesem beim Zurücksetzen befahren wurde, vom Fahrersitz aus nicht einzusehen war. Wenn der Beklagte gleichwohl zurücksetzen wollte und auch mußte, um mit dem Lastzug die Baustelle wieder verlassen zu können, wie es der ihm erteilten Anordnung entsprach, so mußte er sich der Hilfe eines Einweisers bedienen.

Daß in Fällen vorliegender Art für den Rückwärtsfahrenden eine solche Verpflichtung besteht, wird von der Rechtslehre übereinstimmend angenommen (Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 1 StVO Anm. B II a 4; Flögel-Hartung, Straßenverkehrsrecht, 14. Aufl., § 1 StVO Anm. 13; Geigel, Haftpflichtprozeß, 12. Aufl., S. 487 Randnummer 28). Dieser Ansicht hat sich der erkennende Senat mehrfach angeschlossen. Im Urteil AP Nr. 26 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers hat er gefordert, daß derjenige, der zurücksetzt, ohne den Raum hinter dem Fahrzeug einsehen zu können, einen Einweiser anstellen muß. Ebenso hat er im Urteil vom 11. Januar 1966, 1 AZR 268/65, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, ausgeführt, daß beim Zurücksetzen ein Einweiser angestellt werden muß, wenn der Raum hinter dem Fahrzeug nicht einzusehen ist. Er hat sich dort weiter auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen, der im Urteil vom 20. August 1965, 4 StR 380/65, ausgesprochen hat, daß eine Straße nur soweit befahren werden dürfe, wie sie vom Fahrersitz aus eingesehen werden könne oder von einer Hilfsperson beobachtet werde, und daß das auch für das Rückwärtsfahren gelte.

Was hier vom Bundesgerichtshof hinsichtlich des Verhaltens des zurücksetzenden Kraftfahrers auf der Straße gesagt wird, gilt ebenso für sein Verhalten auf einer



Baustelle. Auf einer solchen ist die Gefährdung des Fußgängers nicht geringer als auf der Straße. Baustellen sind in der Regel besonders unübersichtlich, weil dort Baumaterial herumliegt. Das hindert die auf der Baustelle beschäftigten Personen oft, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen, die von dort verkehrenden Fahrzeugen droht. Auch besteht auf einer Baustelle oft eine starke Geräuschkentwicklung, so daß das Herannahen von Fahrzeugen schlecht zu hören ist. Die auf den Baustellen befindlichen Personen haben in der Regel Arbeiten zu verrichten, die von der Beobachtung, ob ihnen Fahrzeuge in eine bedrohliche Nähe kommen, abhalten. Zudem können sich die Fußgänger auf Baustellen nicht wie die Straßenpassanten auf den Bürgersteig retten, weil, soweit solche auf Baustellen überhaupt vorhanden sind, die Fahrzeuge diese, falls es notwendig ist, ebenfalls befahren müssen.

Die große Anzahl von Kraftfahrzeugunfällen auf Baustellen, die dem Senat aus seiner eigenen Tätigkeit bekannt ist, beweist die Größe der Gefahr, der die Bauarbeiter auf Baustellen durch Kraftfahrzeuge ausgesetzt sind. Diese besondere Gefahrensituation muß den auf Baustellen verkehrenden Kraftfahrern Anlaß geben, dort besonders vorsichtig zu fahren. Das gilt angesichts der schon im normalen Verkehr durch Zurücksetzen erhöhten Gefahrenlage besonders dann, wenn ein Kraftfahrzeug auf einer Baustelle zurücksetzen muß. Kann dabei die hinter dem Fahrzeug liegende Wegestrecke nicht eingesehen werden, so muß ein Einweiser hinzugezogen werden.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Gefährdung Dritter durch das Zurücksetzen mit Sicherheit auszuschließen ist. Diese Sicherheit darf jedoch nicht mit einer bloßen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden, mag diese auch recht groß sein. Nimmt der Fahrer an, durch das Rückwärtsfahren könne kein Dritter gefährdet werden, erweist sich diese Annahme dann aber als unberechtigt, indem durch das Zurücksetzen doch jemand zu



Schaden kommt, so geht das in aller Regel zu Lasten des Kraftfahrers.

b) Aus der Anwendung dieser Erwägungen auf den Streitfall ergibt sich, daß der Beklagte schuldhaft gehandelt hat. Er hat sich nicht ausreichend vergewissert, daß durch seine Fahrweise niemand gefährdet werden konnte. Das hat auch das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Eine solche Feststellung konnte es übrigens schon deshalb nicht treffen, weil sich aus dem Inhalt der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Ermittlungsakten das Gegenteil ergibt: Der Bauhelfer Sch befand sich, als der Beklagte den Lastzug entlud, an der Baumaschine, die nach dem Lichtbild Bl. 11 der Ermittlungsakten von der Entladestelle nicht so weit entfernt war, daß der Zwischenraum von einem Fußgänger nicht in kurzer Zeit überwunden werden könnte. (Übrigens hat der Unfallhergang gezeigt, daß der Bauhelfer Sch zum Zurücklegen dieses Weges nicht mehr Zeit gebraucht hat, als der Entladevorgang gedauert hat.) Aber auch der als Zeuge gehörte italienische Gastarbeiter (Bl. 6 Rückseite der Ermittlungsakten) hat ausgesagt, er selbst habe sich beim Entladevorgang in unmittelbarer Nähe des Lastzuges befunden.

Unter diesen Umständen durfte der Beklagte nicht ohne Einweiser zurücksetzen. Da auf der Baustelle gearbeitet wurde, hätte er einen solchen unschwer auffinden können. Den Einweiser hätte der Beklagte unterrichten müssen, daß er insbesondere das als gefährlich bekannte und deshalb von den Unfallberufsgenossenschaften ausdrücklich verbotene (vgl. Urteil des Senats AP Nr. 10 zu § 565 ZPO) Betreten des Raumes zwischen Triebwagen und Anhänger unterbinden oder, falls ihm das nicht möglich wäre, das Rückwärtsfahren so lange, wie jemand zwischen Triebwagen und Anhänger stand, verhindern müßte. Hätte der Beklagte danach gehandelt, so hätte sich der Unfall nach menschlichem Ermessen nicht ereignen können.



Das Unterlassen solcher Vorsichtsmaßnahmen durch den Beklagten begründet sein Verschulden. Als Kraftfahrer mußte es ihm bekannt sein, wie er sich im Falle des Rückwärtsfahrens auf einer Baustelle verhalten mußte, und er mußte sich danach richten. Dadurch, daß er das nicht tat, beobachtete er nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB). Damit steht seine Fahrlässigkeit fest, ohne daß es auf die von der Revision vorgebrachten Verfahrensrügen in diesem Zusammenhang ankommt.

II. Kann somit der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zur Frage des Verschuldens nicht zugestimmt werden, so erweist sich auch die Auffassung des Beklagten, es komme auf sein Verschulden nicht an, da seine Haftung selbst dann entfalle, wenn er fahrlässig gehandelt habe, als rechtlich unzutreffend. Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. Die Haftung des Beklagten entfällt nicht deshalb, weil er Arbeiteraufseher im Sinne des hier noch anzuwendenden § 899 Abs. 1 RVO a. F. gewesen wäre, wie er meint. Einer solchen Annahme steht schon entgegen, daß der Bauhelfer Sch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem eigenen Vortrag des Beklagten beim Ankoppeln des Anhängers ohne Wissen und Willen des Beklagten tätig geworden ist. Es bestand also schon rein tatsächlich kein vermittelndes Element zwischen Sch und dem Beklagten, aus dem auf das Vorhandensein eines Arbeiteraufseher-Verhältnisses geschlossen werden könnte.

Hinzu kommt, daß entgegen der Ansicht des Beklagten der Kraftfahrer als solcher noch keine Aufsichtsstellung hat. Das hat der erkennende Senat bereits übereinstimmend mit dem Bundesgerichtshof entschieden (BAG 13, 326 330 f7 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung, gegen die der Beklagte nichts vorbringt, abzugehen. Ein Arbeiteraufseher-Verhältnis liegt danach nur dann vor,

wenn der Arbeitnehmer den Arbeitskameraden gegenüber für den Arbeitgeber handelt und diesem gegenüber zu einem solchen Handeln legitimiert ist. So war es im Streitfall nicht.

2. Da sich der Unfall bereits im Jahre 1962 ereignet hat, ist die Haftung des Beklagten ferner nicht durch die Vorschriften der Novelle zur Reichsversicherungsordnung ausgeschlossen. Vielmehr ist maßgeblich die ursprüngliche Fassung der Reichsversicherungsordnung, da deren Neufassung nur auf solche Unfälle anzuwenden ist, die sich später als der hier im Streit befindliche Unfall ereignet haben.

Ebensowenig kommt es auf den Ausgang des Ermittlungsverfahrens an; denn die strafrechtliche Beurteilung eines Unfalls ist für die Frage der zivilrechtlichen Haftung grundsätzlich ohne Bedeutung.

3. Ohne Erfolg muß weiter der Einwand des Beklagten bleiben, sein Verschulden sei, wenn es überhaupt bejaht werden könne, jedenfalls nicht schwer, so daß er wegen der Schädigung eines Arbeitskameraden nicht in Anspruch genommen werden könne. Auf diese Frage einzugehen, besteht im Streitfall kein Anlaß; denn da für den Beklagten eine Haftpflichtversicherung eintreten muß, genügt zur Begründung der Schadenersatzforderung der Klägerinnen jedes, auch das leichteste Verschulden des Beklagten.

Vergebens greift der Beklagte diese gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des erkennenden Senats (vgl. die Nachweise BAG 13, 333) an. Er übersieht, daß das dem schädigenden Arbeitskameraden eingeräumte Haftungsprivileg nur mit den Besonderheiten des Arbeitsvertragsverhältnisses zu begründen ist. Nur dem Arbeitnehmer, der mit Rücksicht auf seine sozial ungünstige Lage Anspruch auf eine Haftungserleichterung hat, kann die Wohltat zugute kommen, daß er - in Abweichung von den allgemein geltenden Haftungsbestimmungen - lediglich bei schwerer Schuld haftet. Entfällt die sozial ungün-



stige Lage, weil - infolge Bestehens einer Haftpflichtversicherung, die den Schaden aufgrund des mit ihr geschlossenen Versicherungsvertrages decken muß - der Arbeitnehmer persönlich seinem Arbeitskameraden nichts schuldet, so besteht kein Anlaß, von der gesetzlichen Haftungsregelung zu Lasten des geschädigten Arbeitskameraden abzugehen.

Das gilt - entgegen der Ansicht des Beklagten - auch dann, wenn der Anspruch nicht vom Geschädigten selbst, sondern kraft Forderungsübergangs von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern erhoben wird. § 1542 RVO statuiert einen gesetzlichen Forderungsübergang. Dadurch wird die Natur des übergelassenen Anspruchs jedoch nicht geändert. Es besteht also keine Möglichkeit, die Forderung nach ihrem Übergang anders zu behandeln, als wenn sie von dem unmittelbar Geschädigten geltend gemacht würde.

4. Wenn der Bauhelfer Sch ohne Wissen und Willen des Beklagten zwischen Triebwagen und Anhänger getreten ist und sich dadurch freiwillig erheblicher Gefahr ausgesetzt hat, so legt das allerdings die Annahme nahe, daß er in nicht unerheblichem Umfang den Unfall mitverursacht und mitverschuldet hat. Dem tragen die Klägerinnen dadurch Rechnung, daß sie nur die Hälfte des angeblichen Schadens geltend machen. Zu welchem Prozentsatz ein Mitverschulden des Bauhelfers Sch die Ersatzpflicht des Beklagten mindert, ist vom Landesarbeitsgericht bisher nicht entschieden worden. Das Landesarbeitsgericht konnte eine solche Entscheidung auch nicht treffen, da es die Auffassung vertreten hat, die Klage sei in voller Höhe unbegründet.

Daß diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts unrichtig ist, ist vorstehend ausgeführt worden. Für die endgültige Entscheidung kommt es hiernach auf den Grad des Mitverschuldens des Getöteten an. Dazu ist folgendes zu sagen:



a) Wäre das Mitverschulden des Bauhelfers Sch so schwer, daß es das Verschulden des Beklagten gänzlich überwöge, so könnte das an sich die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche der Klägerinnen in vollem Umfange zu Fall bringen. Eine solche Annahme scheidet jedoch nach der Ansicht des Senats vorliegend aus. Sie würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Verschulden des Beklagten so gering wäre, daß es gegenüber dem Verhalten des Bauhelfers Sch kaum ins Gewicht fiele. Davon kann nach den obigen Erörterungen jedoch nicht gesprochen werden.

Deshalb kann der Senat das angefochtene Urteil, wenn auch mit anderer Begründung, nicht im Ergebnis bestätigen. Es muß vielmehr aufgehoben, die Sache muß zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

b) Die Notwendigkeit einer solchen Zurückverweisung wird auch nicht teilweise dadurch beseitigt, daß die Sachlage ausreichend geklärt wäre, um dem Senat die nach § 254 BGB erforderliche Abwägung zu ermöglichen. Es bedarf vielmehr noch einer umfassenden Würdigung des Ergebnisses der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, da § 254 BGB eine Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles erfordert.

Diese umfassende Würdigung hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht betont, bisher nicht in rechtsirrtumsfreier Weise vorgenommen. So ist die von ihm vertretene Auffassung, der Umstand, daß die Pritsche des Anhängers beim Zurücksetzen des Triebwagens noch nach oben gerichtet gewesen sei, sei für den Unfallhergang ohne Bedeutung gewesen, nicht ohne weiteres haltbar. Der Beklagte selbst hat nach Bl. 6 der Ermittlungsakten angegeben, es sei ihm hierdurch nicht möglich gewesen, den Abstand zwischen Triebwagen und Anhänger ausreichend genau abzuschätzen. Damit setzt sich das Landesarbeitsgericht ebensowenig auseinander wie mit dem Vor-

bringen der Klägerinnen Bl. 92 f der Vorinstanzakten, daß, wäre die Pritsche des Anhängers vor dem Zurücksetzen des Triebwagens herabgelassen worden, der Unfall vermieden worden wäre. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß dadurch das Landesarbeitsgericht gegen § 286 ZPO verstoßen habe.

c) Zwar spricht viel dafür, daß im Streitfall über den Inhalt der Ermittlungsakten hinaus neue Feststellungen nicht mehr getroffen werden können, zumal der Unfall bereits lange Zeit zurückliegt. Gleichwohl hat der Senat geglaubt, von einer an sich möglichen (AP Nr. 10 zu § 565 ZPO) eigenen Abwägung von Verschulden und Mitverschulden absehen zu sollen. Eine solche Abwägung ist in erster Linie Sache des Tatsachenrichters. In dessen Beurteilungsspielraum einzugreifen, hat der Senat hier keinen Anlaß gesehen.

Das gilt um so mehr, als die Klage auch der Höhe nach beinahe in vollem Umfange umstritten ist. Über die Höhe kann nur das Landesarbeitsgericht entscheiden, da für eine solche Entscheidung weitere Feststellungen getroffen werden müssen, was nur in der Tatsacheninstanz geschehen kann.

Eine erneute Verhandlung in der Tatsacheninstanz wäre deshalb auch dann nicht entbehrlich, wenn der Senat etwa dem Grunde nach (durch ein Grundurteil) endgültig entschieden hätte. Er hat es deshalb für angezeigt gehalten, dem Landesarbeitsgericht auch die Entscheidung über den Grund des Klageanspruchs in vollem Umfang nach Maßgabe des § 565 Abs. 2 ZPO zu überlassen.

Bundesrichter Dr. Schröder
befindet sich im Urlaub

gez. Wichmann

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Rothweiler

Dr. Gerland

